Bundesrat Drucksache 29/88

18.01.88

VP - In

Verordnung
des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen

A. Zielsetzung

Schaffung der rechtlichen Grundlagen, um Gemeinschaftsgenehmigungen auch an Unternehmer des Güternahverkehrs zu erteilen.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen.

C. Alternativen

Verzicht auf die Einbeziehung des Güternahverkehrs bei der Vergabe der Gemeinschaftsgenehmigungen.

Würde die Ausgangsposition der deutschen Transportunternehmer im gemeinsamen grenzüberschreitenden Binnenmarkt verschlechtern.

D. Kosten

Keine.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 29/88**

18.01.88

VP - In

Verordnung
des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 921 02 - Gü 70/88

Bonn, den 18. Januar 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen

Vom 1988

Auf Grund des § 103 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 1984 (BGBl. I S. 764), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Für die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftsgenehmigungen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen werden, gelten neben den Vorschriften dieser Verordnung die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, § 13, § 15 Abs. 1, § 19 und § 102 b Abs. 1 bis 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Die Gemeinschaftsgenehmigung wird nur an Unternehmer erteilt, die

1. grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit EG-Staaten durchführen und Inhaber einer Genehmigung für den Güterfernverkehr oder Inhaber einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr sind,
2. die fachliche Eignung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr selbst oder durch die für die Führung der Geschäfte bestellte Person nachweisen können und
3. die Voraussetzungen dafür erfüllen, daß die Genehmigung hinreichend ausgenutzt wird."

3. Dem § 5 Abs. 3 wird angefügt:

"Hat der Inhaber einer Gemeinschaftsgenehmigung eine von der Bundesanstalt zugelassene Frachtenprüfstelle mit der Vorprüfung seiner Unterlagen beauftragt, so hat er die Fahrtenberichte dieser Frachtenprüfstelle vorzulegen; § 59 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes und §§ 16, 17 der Tarifüberwachungs-Verordnung GÜKG vom 11. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1518) finden entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 1988

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Die Gemeinschaftsgenehmigungen können nach der geltenden Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen nur an Inhaber einer Genehmigung für den Güterfernverkehr erteilt werden. Die Einbeziehung der Güternahverkehrsunternehmer scheiterte bisher an der geringen Anzahl von Gemeinschaftsgenehmigungen. Da der EG-Verkehrsministerrat auf der Tagung am 30. Juni 1986 u.a. beschlossen hat, das Gemeinschaftskontingent bis 1992 um 40 % pro Jahr zu erhöhen, soll nunmehr die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, um die Gemeinschaftsgenehmigungen auch an Inhaber einer Güternahverkehrserlaubnis zu vergeben.

Durch diese Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2

§ 2 wird dahingehend ergänzt, daß nunmehr die Gemeinschaftsgenehmigungen auch an Unternehmer des Güternahverkehrs erteilt werden können, sofern sie grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit EG-Staaten durchführen und die fachliche Eignung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr nachweisen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3

Redaktionelle Anpassung; durch Ergänzung von § 5 Abs. 3 wird klargestellt, daß auch die durch die Bundesanstalt

zugelassenen Frachtenprüfstellen zur Entgegennahme, Erfassung und Aufbereitung der Daten aus den Fahrtenberichten befugt sind.

4. Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel.

5. Zu Artikel 3

Vorschrift über das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bundesrat Drucksache 29/88 (Beschluß)

26.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946